

RS OGH 1980/12/3 1Ob604/80

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.1980

Norm

ABGB §837 A

WEG §13

WEG §17

Rechtssatz

Betrifft ein vom Verwalter durchzusetzender Anspruch nicht die gesamte Gemeinschaft, sondern nur einen Teil, wie etwa bei mehreren auf einem Grundstück errichteten, im Wohnungseigentum stehende Häusern nur einzelne dieser Häuser, so muß der Verwalter, sofern es sich nicht nur im einen individuellen Anspruch eines einzelnen Miteigentümers handelt (vgl § 13 Abs 1 WEG), berechtigt sein, auch nur namens aller hievon betroffenen Wohnungseigentümer tätig zu werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 604/80

Entscheidungstext OGH 03.12.1980 1 Ob 604/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0013759

Dokumentnummer

JJR_19801203_OGH0002_0010OB00604_8000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at